

3. 1243. (2)

Nr. 1522.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird im Nachhange zum dießmäligen Edikte vom 7. Juni 1861, Z. 1320, hiemit bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache des Georg Mahorhiz, durch den Nachhaber Anton Melcher von Motriz, gegen Peter Waschkouzh von Merslavavas, zur 2. Feilbietung der, dem Lehtern gehörigen Realität kein Kauflustiger erschienen ist, daher es bei der 3. auf den 2. August l. J. angeordneten Feilbietung, die hieramts abgehalten wird, verbleibt.
R. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 5. Juli 1861.

3. 1244. (2)

Nr. 1523.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird im Nachhange zum dießmäligen Edikte vom 7. Juni 1861, Z. 1319, hiemit bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache der Anna Franko, durch ihren Nachhaber Anton Melcher von Motriz, gegen Peter Waschkouzh von Merslavavas, zur 2. Feilbietung der, dem Lehtern gehörigen Realität kein Kauflustiger erschienen ist, daher es bei der 3., auf den 2. August d. J. angeordneten Feilbietung, die hieramts abgehalten wird, bleibt.
R. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 5. Juli 1861.

3. 1253. (2)

Nr. 2809.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:
Es sei über das Ansuchen des Albert Johann Ritter von Höffnern Saafeld k. k. Notar von Planina, als Nachhaber des Andreas Tauschel von Dittawe, gegen Matthäus Baraga von Birkniz, wegen schuldigen 73 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rekt. Nr. 438 und sub Urb. Nr. 3411 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 625 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsetzungen auf den 7. August, auf den 7. September und auf den 4. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.
Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
R. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 29. Mai 1861.

3. 1254. (2)

Nr. 2937.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:
Es sei über das Ansuchen der Gemeinstituts-Vorsteherung, durch den Herrn Pfarrer Anton Potoz, nit von Planina, gegen Bartholomä Weber von Planina, wegen aus dem Urtheile vom 4. Mai 1860 schuldigen 105 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rekt. Nr. 224 und 296 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1890 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsetzungen auf den 7. August, auf den 7. September und auf den 5. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.
Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
R. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 29. Mai 1861.

3. 1271. (2)

Nr. 1553.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Idria, als Gericht, wird dem Peter Podobnik von Idria bedeutet, daß das in der Rechtsache des Herrn Stefan Lapeine, gegen ihn unter 22. Dezember 1860, Z. 2803, erlassene Urtheil dem unter Einem bestellten Kurator Herrn Philipp Wruß von Idria zugestellt wird.
R. k. Bezirksamt Idria, als Gericht, am 4. Juli 1861.

3. 1278. (1)

Einladung

zur Prämumeration auf die deutsche Zeitschrift:

„Stimmen aus Innerösterreich“,

Beiträge zur Durchführung der nationalen, religiösen und politischen Gleichberechtigung.

Unter diesem Titel erscheint vom 1. August l. J. zu Klagenfurt in der Leon'schen Buchdruckerei eine Zeitschrift folgenden Inhalts:

1. „Leitende Artikel“ über didaktische und nationale, sociale und administrative, religiöse und politische Interessen mit besonderer Berücksichtigung der von Slovenen bewohnten Provinzen.
2. Eine „Zeitungschau“, in welcher interessantere Artikel anderer, besonders gegnerischer Zeitungen vorgeführt und gebührend besprochen werden.
3. „Original-Korrespondenzen“ aus allen österreichischen Provinzen, worin öffentliche Angelegenheiten zur Sprache gebracht und gewürdigt werden.
4. „Skizzen“ über die wichtigeren Gegenstände der Reichsraths- und Landtags-Verhandlungen mit Beifügung der nöthigen Bemerkungen.
5. Eine „Chronik“, in welcher die vorzüglichern und einflussreicheren Weltereignisse bündig zusammengestellt und mit einer Kritik begleitet werden.

Die Grundlage, auf welcher sich die „Stimmen aus Innerösterreich“ bewegen werden, ist der moderne Rechtsstaat nach Maßgabe der im allerhöchsten Diplome vom 20. Oktober 1860 gezogenen Grenzen, und der aus dem einfachen Rechtsprinzip: „Gleiche Lasten — gleiche Rechte“ abgeleiteten Grundsätze.

Diese „Stimmen“ erscheinen in Hefen von 4 Druckbogen an jedem 32sten Tage, so daß bis Ende Dezember 24 Druckbogen erschienen sein werden.

Das erste und zweite Heft mit 8 Druckbogen erscheinen zusammen am 1. August, das dritte Heft am 2. September, das vierte am 4. Oktober, das fünfte am 5. November und das sechste am 7. Dezember.

Der Preis für diese 6 Hefte beträgt ohne Post in der Leon'schen Buchhandlung 2 fl., mit Postversendung 2 fl. 50 kr. öst. W.

Wir bitten um portofreie Zusendung.

Programm der „Stimmen aus Innerösterreich“.

Es ist noch nicht so lange her, als durch die Uneinigkeit der Völker die Freiheit der Völker zu Grunde ging. Die Freiheit ist jugendlich wieder erstanden; darum thut Einigkeit der Völker jetzt besonders noth. Also Friede und Eintracht unter den österreichischen Völkern durch gegenseitige Verständigung, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit, durch thatächliche Anerkennung und Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Nationalitäten.

Zur Durchführung der Idee der Gleichberechtigung möchten auch die „Stimmen aus Innerösterreich“ ihr Schürlein beitragen.

Darum Verständigung, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit bezüglich der Nationalität und Sprache!

Die „Stimmen aus Innerösterreich“ werden einsehen für die allmälige Einführung der slovenischen Sprache in Amt und Schule in slovenischen Gegenden; sie werden fordern die Kenntniß der slovenischen Sprache von Beamten in slovenischen und gemischten Stationen, so wie auch die Verlautbarung der Gesetze und Verordnungen in slovenischer Sprache; sie werden endlich für jede Landessprache an dem Landtage das natürliche und gesetzliche Recht des Gebrauches in Anspruch nehmen. Ferners Verständigung, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit in religiöser Beziehung!

Die „Stimmen aus Innerösterreich“ werden die religiösen Angelegenheiten vom Standpunkte der gesetzlich allen Religions-Gesellschaften garantirten Gleichberechtigung behandeln. Fest der Ueberzeugung lebend, daß der Welt nur in der katholischen Lehre die Wahrheit gegeben ist, und daß nur aus einer im Katholizismus wurzelnden Wissenschaft die Neugestaltung der Welt, die Lösung der sozialen Fragen, die wahre Freiheit und somit die Rettung der Gesellschaft hervorgehen kann; ferners fest überzeugt, daß diese großen und herrlichen Thaten die katholische Kirche nur dann hervorzubringen im Stande ist, wenn sie sich im unge störten Besitze der vollen Freiheit befindet, werden die „Stimmen“ die freie Kirche im freien Staate befürworten.

Endlich Verständigung, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit hinsichtlich der politischen Freiheit!

Die „Stimmen aus Innerösterreich“ werden für ein einiges und starkes, zugleich aber auch freies und den historischen und nationalen Rechten die möglichste Rechnung tragendes Oesterreich mit Entschiedenheit und Energie einsehen. Oesterreich steht nun in der Reihe der konstitutionellen Staaten; darum werden die „Stimmen“ dahin zu wirken trachten, daß in unserm großen Vaterlande durch eine befonnene, stetig fortschreitende Entwicklung der gegebenen Verhältnisse alles Dasjenige verwirklicht werde, was zum Begriffe eines wahrhaft konstitutionellen Staates nothwendig gehört; z. B. Dezentralisation der Verwaltung, Selbstregierung der Provinzen in ihren Landes-Angelegenheiten, Selbstverwaltung der Gemeinden. Dabei sei der Centralgewalt all Dasjenige zugewiesen, was zur Einheit und Stärke des Staates unumgänglich erfordert wird, wie z. B. Centralisation der allgemeinen und der eigentlichen politischen Gesetzgebung über Gleichberechtigung der Nationalitäten und Religionsbekenntnisse, über die Verantwortlichkeit der Reichsregierung, über persönliche Freiheit, Vereinsrecht, Pressfreiheit u. dgl., ferners Centralisation der Machtmittel der innern und äußern Politik der Gesamtmonarchie, endlich der Finanzen, des Heeres und der auswärtigen Angelegenheiten. Dies ist in Kürze unser Programm: es gibt der Nationalität, der Kirche und der Freiheit das jeder Gebührende und die festeste Bürgschaft für die Kraft und Größe des österreichischen Staates, wie auch für die Freiheit und die Wohlfahrt der österreichischen Völker. Nie werden wir in fremde Rechte anmaßend eingreifen, nie anständige und gegründete Widerreden vornehm übersehen; — wohl aber werden wir mit scharfen Blicken unsere Rechte bewachen und jeden Eingriff in dieselben mit aller Kraft abweisen.

Dies unser Ziel, dessen Erreichen wir uns mit allem Ernste und aller Ausdauer, deren wir nur immer fähig sind, widmen werden; dazu bitten wir Alle um gütige Unterstützung zur Bieder und zum Wohle Oesterreichs, wie nicht minder zur Bieder und zum Wohle Kärntens.

Klagenfurt den 15. Juni 1861.

Andreas Einspieler,
Eigentümer u. Redakteur.

3. 1267. (2)

Nr. 3120.

3. 1207. (3)

Exekutive Realitäten-Lizitation.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Mathias Winter von St. Michael die exekutive Versteigerung der, dem Karl Kallisch, Beschnachfolger des Josef Modiz, gehörigen, in der Ortschaft Seitendorf gelegenen, sub Urb. Nr. 200 ad Grundbuch Herrschaft Ruperstshof einkommenden Subrealität, zur Hereinbringung der Forderung pr. 75 fl. 60 kr. ö. W. sammt Nebenverbindlichkeiten, bewilliget worden, zu welchem Ende drei Tagsatzungen, n. z.:

die erste auf den 26. August,)
 „ zweite „ 25. September,) vor diesem
 „ dritte „ 23. Oktober 1860.) Gerichte
 jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr angeordnet werden.

Diese Realität besteht aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Aeckern, Wiesen und Waldantheilen.

Dieselbe wurde am 18. April 1861 auf 911 fl. ö. W. gerichtlich geschätzt, und wird bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsatzung nur um oder über diesen Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingungen, wornach jeder Lizitant ein 10% Badium zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchstrakt können hieraus eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 13. Mai 1861.

Bahnarzt LEDINSKY

ordinirt im Hôtel „zur Stadt Wien“ von 9—12 Uhr Vor- und von 2—4 Uhr Nachmittags täglich. — Aufenthalt nur noch bis Ende d. M.

3. 933. (8)

Steirischer Kräuterfaß

für Brustleidende,
 die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

Engelhofer's

Muskel- und Nerven-Essen,

die Flasche à 1 fl. öst. Währ.;

Dr. Kromholz's

MAGEN-LIQUEUR,

die Flasche à 52 kr. österr. Währ.;

Dr. Brunn's

STOMATICON (Mundwasser),

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

sind stets echt und in bester Qualität vorrätzig bei Hrn. Joh. Klebel in Laibach; Apotheker Jahn in Stein; Apotheker Bömches in Gurkfeld.

3. 1123. (3)

DER ANKER,

Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen.

Versicherungen auf den Todesfall.

Die Gesellschaft „**DER ANKER**“ zahlt Kapitalien nach dem Ableben einer versicherten Person, unter den vom hohen Ministerium genehmigten allgemeinen Bedingungen aus. Um ein Kapital von 1000 Gulden seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zu hinterlassen, zahlt man beispielsweise im Alter von

25 Jahren eine jährliche Prämie von	fl. 19.20
30 „ „ „ „ „	„ 22.40
35 „ „ „ „ „	„ 25.80
40 „ „ „ „ „	„ 29.90
45 „ „ „ „ „	„ 36.10
50 „ „ „ „ „	„ 43.90
55 „ „ „ „ „	„ 54.30
60 „ „ „ „ „	„ 68.30

Die versicherte Summe wird sofort nach dem Ableben des Versicherten, selbst wenn der Todesfall unmittelbar nach Zahlung der ersten Prämie eintreten sollte, ausbezahlt. Die Bürgschaften, welche den Versicherten von der Gesellschaft geboten werden, bestehen:

1. in dem Grundkapital von zwei Millionen Gulden öst. W.;
2. in dem rechnermäßig angelegten und seitens der hohen Staatsverwaltung geprüften Affekuranz-Fond sammt der Prämien-Reserve;
3. in der nach §. 53 und 54 der Statuten normirten Gewinn-Reserve;
4. in der Kontrolle, welche die hohe Staatsverwaltung gesetzlich ausübt.

Auf Verträge, welche mindestens drei Jahre in Kraft sind, wird von der Gesellschaft ein Theil der einbezahlten Prämien als Darlehen gegeben; ebenso bei Auflösung des Vertrages ein Theil dieser Prämien rückerstattet, oder aber die Versicherungssumme entsprechend den bis dorthin eingezahlten Prämien reduziert.

Am 1. Juni 1861 erreichten die an die Nachfolger verstorbener Versicherungs-Theilnehmer ausgezahlten Summen den Betrag von

184.530 Gulden öst. W.

„**DER ANKER**“ bietet in seinen wechselseitigen Ueberlebens-Affoziationen ebenfalls das Mittel zur Erwerbung eines Kapitals, zahlbar in einem bestimmten Lebensalter; ferner übernimmt die Gesellschaft gegen einmalige oder sukzessive Einlagen die Versicherung von unmittelbaren und aufgeschobenen Leibrenten.

Anträge beliebe man an die Direktion des „**ANKER**“ in Wien, am Hof Nr. 329, oder in den Provinzen an die Herren Repräsentanten der Gesellschaft zu richten.

3. 29. (28)

MOLL'S

Seidlitz-Pulver

(in versiegelten Originalschachteln sammt Gebrauchsanweisung 1 fl. 25 kr. ö. W.)

Moll's Seidlitz-Pulver sind nach Ausspruch der ersten ärztlichen Auktoritäten ein erprobtes Heilmittel bei den meisten Magen- und Unterleibsbeschwerden, Leberleiden, Verstopfung, Hämorrhoiden, Sodbrennen, Magenkrampf, den verschiedenartigsten weiblichen Krankheiten etc.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit andern Fabrikaten zu vermeiden und jeden widerrechtlichen Mißbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosen umschließenden weißen Papiere mein Fabrikzeichen „M. Moll's Seidlitz-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht.

Das echte Dorsch-Leberthran-Oel wird mit bestem Erfolg angewendet bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis. Es heilt die veraltetsten Gicht- und rheumatischen Leiden, so wie chronische Hautausschläge.

Dorsch-Leberthran-Oel

von Lobry & Porton zu Utrecht in Niederland

(in Originalbouteillen f. Gebrauchsanweis. à 2 fl. 10 kr. u. 1 fl. 5 kr. ö. W.)

In Laibach befindet sich die Haupt-Niederlage obiger Heilmittel einzig und allein in der Apotheke zum „goldenen Hirschen“ des Herrn Wilhelm Mayr in Görz bei Hrn. J. Anelli, in Gurkfeld bei Hrn. Fried. Bömches, in Adelsberg bei Hrn. Gottsberger, in Neustadt bei Hrn. D. Rizzoli.

Bei auswärtigen Bestellungen des Leber-Thran's ist für Emballage 15 kr. ö. W. beizufügen.

Warnung. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß Seidlitz-Pulver mit Gebrauchsanweisungen verkauft werden, die den meinen Wort für Wort nachgebildet sind und zur Täuschung des Publikums sogar meine gefälschte Namensunterschrift tragen, deshalb der Aehnlichkeit der äußern Form nach leicht mit meinen Fabrikate verwechselt werden können, so warne ich vor dem Ankaufe dieser Fälskate mit dem Bemerken, daß „jede Schachtel der von mir erzeugten“ Seidlitz-Pulver zum Unterschiede von ähnlichen Erzeugnissen mit meiner Schutzmarke und Unterschrift versehen und auf jedem die einzelne Pulverdose umschließenden weißen Papier das Kennzeichen „Moll's Seidlitz-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht ist.“